



erklärte dazu lediglich, der Beschwerdeführer mache jetzt schon das, was möglich sei (Urk. 8/15 S. 4). Daraus ist in Bezug auf eine leidensangepasste Tätigkeit nichts anderes abzuleiten.

### E. 4.3

4.3.1.1 Der Beschwerdeführer ist weiterhin in dem oben beschriebenen Umfang von etwa 30 % in seinem Unternehmen tätig. Zu klären ist die strittige Frage, ob es ihm zumutbar ist, die angestammte zugunsten einer 100%igen leidensangepassten Tätigkeit aufzugeben.

4.3.2.1 Kann der nach Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung realisierte Verdienst nicht als Mass für das nach Durchführung allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielbare Einkommen gelten, ist zu fragen, inwiefern der versicherten Person im Rahmen der Pflicht zur Selbsteingliederung (BGE 113 V 22 E. 4a) und im Lichte der Grundrechte (BGE 113 V 22 E. 4d; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts I 15/05 vom 18. Juli 2005 E. 6.4) die Aufgabe der aktuellen und die Ausübung einer anderen erwerblichen Beschäftigung zuzumuten ist. Dabei sind die gesamten objektiven und subjektiven Umstände in Betracht zu ziehen. Bei den Anforderungen, welche unter dem Titel der Schadenminderung an den Versicherten gestellt werden, darf sich die Verwaltung nicht einseitig vom öffentlichen Interesse an einer sparsamen und wirtschaftlichen Versicherungspraxis leiten lassen, sondern sie hat auch die grundrechtlich geschützten Betätigungsmöglichkeiten des Leistungsansprechers in seiner Lebensgestaltung angemessen zu berücksichtigen. Welchem Interesse der Vorrang zukommt, kann nicht generell entschieden werden. Als Richtschnur gilt, dass die Anforderungen an die Schadenminderungspflicht unterschiedlich streng sind, wo eine erhöhte Inanspruchnahme der Invalidenversicherung in Frage steht. Dies trifft insbesondere zu, wenn der Verzicht auf schadenmindernde Vorkehren Rentenleistungen auslösen würde (Urteil des Bundesgerichts 8C\_459/2009 vom 23. Juli 2009 E. 4.3.1 mit Hinweis).

2.2.2.1 Ein Rentenanspruch ist zu verneinen, wenn die Person selbst ohne Eingliederungsmassnahmen, nötigenfalls mit einem Berufswechsel, zumutbarerweise - das heisst unter Berücksichtigung der gesamten objektiven und subjektiven Gegebenheiten des Einzelfalles - in der Lage ist, ein rentenausschliessendes Erwerbseinkommen zu erzielen (SVR 2010 IV Nr. 11 S. 35 E. 4.1, 9C\_236/2009, mit Hinweis auf BGE 113 V 22 E. 4a). Der Begriff der zumutbaren Tätigkeit im Rahmen der Invaliditätsbemessung nach Art. 16 ATSG bezweckt, die Schadenminderungspflicht zu begrenzen oder - positiv formuliert - deren Mass zu bestimmen. Eine versicherte Person ist daher unter Umständen invalidenversicherungsrechtlich so zu behandeln, wie wenn sie ihre Tätigkeit als selbständigerwerbende aufgibt, das heisst sich im Rahmen der Invaliditätsbemessung jene Einkünfte anrechnen lassen muss, welche sie bei Aufnahme einer leidensangepassten unselbständigen Erwerbstätigkeit zumutbarerweise verdienen könnte. Im Vordergrund stehen bei den subjektiven Umständen die verbliebene Leistungsfähigkeit sowie die weiteren persönlichen Verhältnisse, wie Alter, berufliche Stellung, Verwurzelung am Wohnort etc.. Bei den objektiven Umständen sind insbesondere der ausgeglichene Arbeitsmarkt und die noch zu erwartende Aktivitätswahrscheinlichkeit massgeblich (Urteil des Bundesgerichts 8C\_482/2010 vom 27. September 2010 E. 4.2 mit Hinweisen).



qualifizierten Personen erhöhte Anpassungsfähigkeit erwartet werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts I 316/04 vom 23. Dezember 2004 E. 4.2 a.E.). Dies gilt trotz des Umstandes, dass er bereits seit rund 30 Jahren für die Y.\_\_\_\_ tätig und deren Mitbegründer und Mitinhaber ist. Denn die Haupttätigkeit als Monteur ist gesundheitsbedingt nicht mehr möglich und andere Einsatzmöglichkeiten sind nach Angaben des Beschwerdeführers sehr beschränkt. Die Geschäftsführung wird vom Bruder des Beschwerdeführers besorgt und Verkaufs- respektive Beratungsgespräche sind mangels Laufkundschaft meist mit der Montagetätigkeit im Aussendienst auszuführen. Auch musste bereits ein neuer Mitarbeiter als Ersatz eingestellt werden (Urk. 8/22 S. 4, Urk. 8/43 S. 7).

Der Wohnort des Beschwerdeführers in B.\_\_\_\_ sodann ist mit den öffentlichen Verkehrsmitteln gut erschlossen und bietet Anschluss an den Arbeitsmarkt der D.\_\_\_\_, C.\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_. Die gesundheitliche Beeinträchtigung am rechten Handgelenk steht auch einem längeren Arbeitsweg mit den öffentlichen Verkehrsmitteln nicht entgegen. Zudem kann der Beschwerdeführer kürzere Strecken (bis zu einer halben Stunde) nach wie vor mit dem Auto zurücklegen (Urk. 8/22 S. 5).

4.3.5 Der Aufnahme einer anderen Erwerbstätigkeit steht insbesondere auch das vom Beschwerdeführer vorgebrachte (im massgeblichen Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung) fortgeschrittene Alter von 57 Jahren nicht entgegen. Denn dieses schliesst eine wirtschaftliche Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit nicht aus. Das fortgeschrittene Alter wird zwar in der Rechtsprechung - obschon ein an sich invaliditätsfremder Faktor - als Kriterium anerkannt, welches zusammen mit weiteren persönlichen und beruflichen Gegebenheiten dazu führen kann, dass die einer versicherten Person verbliebene Restarbeitsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt realistischlicherweise nicht mehr nachgefragt wird, und dass ihr deren Verwertung auch gestützt auf die Selbsteingliederungspflicht nicht mehr zumutbar ist (Urteil des Bundesgericht 9C\_918/2008 vom 28. Mai 2009 E. 4.2.2 mit Hinweisen). Das Bundesgericht hat jedoch relativ hohe Hürden für die Annahme einer Unverwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit älterer Menschen entwickelt. Der Einfluss des Lebensalters auf die Möglichkeit, das verbliebene Leistungsvermögen auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt zu verwerten, lässt sich nicht nach einer allgemeinen Regel bemessen, sondern hängt ab von den Umständen, die mit Blick auf die Anforderungen der Verweisungstätigkeiten massgebend sind (beispielsweise Art und Beschaffenheit des Gesundheitsschadens und seiner Folgen; absehbarer Umstellungs- und Einarbeitungsaufwand und in diesem Zusammenhang auch Persönlichkeitsstruktur, vorhandene Begabungen und Fertigkeiten, Ausbildung, beruflicher Werdegang oder Anwendbarkeit von Berufserfahrung aus dem angestammten Bereich; Urteil des Bundesgerichts 8C\_482/2010 vom 27. September 2010 E. 4.2-3 mit Beispielen zur höchststrichterlichen Kasuistik, nach welcher die Verwertung der Restarbeitsfähigkeit insbesondere bei versicherten Personen über 60 Jahren mit weniger als 100 % Arbeitsfähigkeit sowie mit mehrfachen gesundheitlichen Einschränkungen ausgeschlossen wurde).

Da der Beschwerdeführer in einer leidensangepassten Tätigkeit auf ein vollzeitliches Pensum zurückgreifen kann, die Einschränkung sich auf die rechte -wenn auch dominante - Hand beschränkt, er nach wie vor über einsetzbare fachliche Kenntnisse verfügt, angesichts seiner Ausbildung und Berufserfahrung mit einem

geringen Umstellungs- und Einarbeitungsaufwand zu rechnen ist und ein Arbeitgeber mit einer Tätigkeitsdauer von 8 Jahren rechnen kann, ist die Nachfrage auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts I 758/02 vom 16. Juli 2003 unter Verweis auf AHI 1998 S. 291) realistischerweise und im Lichte der strengen höchststrichterlichen Kasuistik nicht zu verneinen. Die Aufnahme einer unselbstständigen, leidensangepassten 100%igen Tätigkeit ist nach dem Gesagten als zumutbar zu beurteilen.

#### 4.4.1.1

4.4.1.1 Es ist indes unrealistisch, wenn die Beschwerdegegnerin bei der Ermittlung des Invalideneinkommens von einem Monatslohn von Fr. 7'600.-- gemäss der Tabelle TA7 der Lohnstrukturerhebung (LSE) 2008 des Bundesamtes für Statistik, Dienstleistungen, Ziffer 25 (begutachten, beraten, beurkunden), Anforderungsniveau 3 (Berufs- und Fachkenntnisse vorausgesetzt), ausging (Urk. 2 S. 2, Urk. 7 S. 3, Urk. 8/40; abrufbar unter [www.bfs.admin.ch](http://www.bfs.admin.ch)). Dieser Dienstleistungsbereich ist sehr spezifisch und ohne konkrete Aus-/Weiterbildung etwa im Begutachtungswesen oder zur Urkundsperson für einen 57-jährigen, bei dem eine solche angesichts des fortgeschrittenen Alters fragwürdig erscheint, aber Gebähr einschränkend. Zudem sind dem Beschwerdeführer längere Schreibarbeiten nicht mehr möglich. Beratungen sind vor dem fachlichen und Erfahrungshintergrund des Beschwerdeführers etwa im (Gross-)Fachhandel denkbar. Wie gerichtlich ist jedoch auf die LSE-Tabelle TA1 abzustellen, welche ohne den öffentlichen Sektor ermittelt wurde. Dem Beschwerdeführer zumutbar sind mindestens leidensangepasste Tätigkeiten des Sektor 3 (Dienstleistungen), wobei hier mindestens vom Durchschnittswert der Löhne mit Anforderungsniveau 3 (Berufs- und Fachkenntnisse vorausgesetzt) und 4 (einfache und repetitive Tätigkeiten) von Fr. 5'170.-- (Fr. 5'804.-- + Fr. 4'536.--; LSE 2010, Neuchâtel 2012, S. 27) auszugehen ist. Dies ergibt unter Berücksichtigung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Jahr 2010 von 41,7 Stunden im Sektor 3 (Die Volkswirtschaft, Heft 1/2-2013, S. 94, Sektor 3) und des von der Beschwerdegegnerin zu Recht als angemessen erachteten leidensbedingten Abzuges (vgl. dazu BGE 129 V 472 E. 4.2.3 und Erwägung 4.4.3 hernach) von 20 % ein Invalideneinkommen von Fr. 51'741.40 (Fr. 5'170.-- x 12 : 40 x 41,7 x 0,8). Gemessen am Valideneinkommen von Fr. 100'200.-- (Urk. 8/16 S. 3, Urk. 8/22 S. 6) resultiert bei einer Differenz von Fr. 48'458.65 ein Invaliditätsgrad von 48 %, der nach Art. 28 Abs. 2 IVG einen Anspruch auf eine Viertelsrente begründet.

4.4.2 Zu demselben Ergebnis würde im Übrigen auch der höhere LSE-Tabellenlohn, Total, Anforderungsniveau 3, von Fr. 5'909.-- pro Monat führen. Und zwar würde sich auf dieser Grundlage unter Berücksichtigung der allgemeinen wöchentlichen Arbeitszeit im Jahr 2010 von 41,6 Stunden (Die Volkswirtschaft, a.a.O., Total) und des leidensbedingten Abzuges von 20 % ein Invalideneinkommen von Fr. 58'995.45 (Fr. 5'909.-- x 12 : 40 x 41,6 x 0,8) ergeben. Gemessen am Valideneinkommen würde ein Invaliditätsgrad von 41 % resultieren, der ebenfalls Anspruch auf eine Viertelsrente begründen würde (Art. 28 Abs. 2 IVG).

4.4.3 Schliesslich ist festzuhalten, dass der vom Beschwerdeführer geltend gemachte maximal mögliche leidensbedingte Abzug vom ermittelten LSE-Tabellenlohn von 25 % (Urk. 1 S. 7) den Umständen nicht angemessen ist. Denn nebst der leidensbedingten Einschränkung, welche sich allein auf die rechte Hand bezieht, sind lediglich noch die

Dienstjahre beachtlich (LSE 2010, TA10; einsehbar unter [www.bfs.admin.ch](http://www.bfs.admin.ch) [Themen/03/Arbeit und Erwerb/Löhne, Erwerbseinkommen/Detaillierte Daten/Lohnniveau/nationale Ebene]). Der Beschäftigungsgrad und die Nationalität fallen nicht ins Gewicht. Auch wegen des Alters von 57 Jahren ist im Vergleich zu den durchschnittlichen Statistikwerten keine zusätzliche Lohneinbusse zu erwarten. Denn die Löhne sind ab dem Alter von 50 bis 65 Jahren höher als letztere (vgl. LSE 2004, Neuchâtel 2006, S. 26 und TA9, S. 65). Ein höherer Abzug als 20 % rechtfertigt sich daher nicht.

4.5. Somit ist der Beschwerdeführer so zu stellen, wie wenn er eine unselbständige leidensangepasste 100%ige Erwerbstätigkeit aufgenommen hätte und damit seit Februar 2010 mindestens Fr. 51'741.40 erzielen würde, weshalb von einer gesundheitsbedingten Einbusse von Fr. 48'458.65 auszugehen ist. Von weiteren Abklärungen sind keine anderen respektive neuen Erkenntnisse zu erwarten, weshalb davon abzusehen ist.

5. Die Beschwerde ist folglich teilweise gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist. Die angefochtene Verfügung vom 14. Oktober 2011 (Urk. 2) ist aufzuheben und es ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer bei einem Invaliditätsgrad von 48 % Anspruch auf eine Viertelsrente (Art. 28 Abs. 2 IVG) ab dem 1. Oktober 2010 (Art. 29 Abs. 1 IVG) hat.

6. Streitgegenstand des Verfahrens bildet die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen. Das Verfahren ist daher kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und ermessensweise auf Fr. 700.-- anzusetzen. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

Dem Beschwerdeführer ist eine Prozessentschädigung zuzusprechen, die nach Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, nach der Schwierigkeit des Prozesses, dem Zeitaufwand und den Barauslagen zu bemessen und auf Fr. 2'500.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) festzusetzen ist.

Das Gericht erkennt:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde, soweit auf sie eingetreten wird, wird die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 14. Oktober 2011 aufgehoben und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Viertelsrente ab dem 1. Oktober 2010 hat.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'500.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Simon Krauter

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.